



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/406/2021

Federführung: Dezernat I	Datum: 01.09.2021
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
konstituierender Kreistag	03.11.2021

Bildung der Ausschüsse (§ 71 Abs. 1 NKomVG) und der Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG) sowie der Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Bildung der Ausschüsse, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch Beschluss festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Der Kreistag kann aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Es sind Ausschüsse zu benennen und es ist jeweils die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse zu bestimmen. Anschließend erfolgt die Benennung der Mitglieder und es können Stellvertreter/innen benannt werden (die Fraktionen/Gruppen regeln für sich die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder - § 23 der Geschäftsordnung). Soweit die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschussmitglieder erfolgt, bedürfen diese nicht des bestätigenden Beschlusses des Kreistages. Das Verfahren regelt sich nach § 71 Abs. 1 - 4 NKomVG.

Die Kreistagsabgeordneten können einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 des § 71 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die Bildung der Ausschüsse, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch Beschluss des Kreistages festgestellt (§ 71 Abs. 5 NKomVG). Die Berufung anderer Personen (beratende Mitglieder) muss namentlich erfolgen; dies gilt auch für deren Vertreter/innen (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Die zur Bildung des Kreisausschusses aufgestellten Berechnungen (vergl. TOP 9) gelten hinsichtlich der Besetzung entsprechend (Verfahren nach d'Hondt). Die Berechnungen (Verfahren nach d'Hondt) gelten auch für die Reihenfolge auf das Zugreifverfahren auf die Ausschussvorsitze (§ 71 Abs. 7 NKomVG) (siehe folgenden Tagesordnungspunkt).

Folgende Ausschüsse waren in der abgelaufenen Wahlperiode tätig:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Ausschuss für Feuerschutz und Bauwesen | – 11 Mitglieder |
| b) Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz | – 11 Mitglieder |
| c) Ausschuss für Sport und Kultur | – 11 Mitglieder |
| d) Betriebsausschuss Eigenbetrieb
Abfallwirtschaftsbetrieb Ammerland | – 11 Mitglieder |
| e) Betriebsausschuss Eigenbetrieb
Immobilienbetreuung Landkreis Ammerland | – 11 Mitglieder |
| f) Grundstücksverkehrsausschuss | – 2 Mitglieder |
| g) Haushalts- und Personalausschuss | – 11 Mitglieder |
| h) Jugendhilfeausschuss | – 6 Mitglieder |
| i) Schulausschuss | – 11 Mitglieder |
| j) Sozialausschuss | – 11 Mitglieder |
| k) Straßenbauausschuss | – 13 Mitglieder |
| l) Wirtschaftsausschuss | – 13 Mitglieder |

Zwingend sind zu bilden:

- Schulausschuss,
- Betriebsausschüsse Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetreuung Landkreis Ammerland,
- Jugendhilfeausschuss.

Vorschlag: Mitglied Susanne Grube, BUND
 stellv. Mitglied Horst Lobensteiner, NABU

- den Naturschutzbeauftragten

Vorschlag: Horst Bischoff

als beratende Mitglieder zu berufen.

Mit Blick auf die Besetzung eines beratenden Mitgliedes hat es einen Antrag der Jägerschaft Ammerland e. V. auf Berücksichtigung in der Besetzung eines beratenden Mitgliedes gegeben. Der Antrag wurde zwischenzeitlich mit der Erwartung/Hoffnung zurückgezogen, im Jahr 2026 berücksichtigt zu werden. Verwaltungsseitig ist zur umfassenden Sachverhaltsdarstellung noch darauf hinzuweisen, dass der Kreisjägermeister in allen Angelegenheiten, die jagdliche Themen betreffen, über das Ordnungsamt der Kreisverwaltung beteiligt wird.

Ausschuss für Sport und Kultur

Der Kreistag muss vor der Benennung von beratenden Mitgliedern beschließen, dass der Ausschuss um beratende Mitglieder ergänzt werden soll. Erst danach ist ein Beschluss über die namentlich zu benennenden Mitglieder vorzunehmen.

In der vorigen Wahlperiode gehörte dem Sportausschuss ein beratendes Mitglied folgender Institution an (ohne Stimmrecht):

- 1. Vorsitzende(r) des Kreissportbundes.

Falls weiterhin der/die 1. Vorsitzende beratendes Mitglied sein sollte, wurde für die 18. Wahlperiode bereits benannt:

Mitglied: Monika Wiemken

Stellvertreter/in: Daniela von Essen

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb aus 11 vom Kreistag gewählten Mitgliedern. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der NKomVG und der Geschäftsordnung des Kreistages.

Grundstücksverkehrsausschuss

Für den Grundstücksverkehrsausschuss sind zwei Personen zu benennen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäften auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Gemäß § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gehören diesem Ausschuss außerdem drei Mitglieder der Kammerversammlung der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen an. Sie wurden für sechs Jahre gewählt (Wahlperiode bis 2027: Manfred Gerken, Ohrwege, Lena Timmermann, Apen und Guido Brünjes, Westerstede).

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß §§ 70, 71 SGB VIII i. V. m. §§ 3, 4 Nds. AG-SGB VIII und unter Berücksichtigung der Satzung des Jugendamtes zu bilden.

A) Stimmberechtigte Mitglieder:

Nach Bundesrecht gehören dem Jugendhilfeausschuss als **stimmberechtigte** Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach Landesrecht legt die Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

In der letzten Wahlperiode gehörten dem Jugendhilfeausschuss zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Bei zehn stimmberechtigten Mitgliedern würden sechs Mitglieder (= 3/5) auf die Vertretungskörperschaft entfallen.

Von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Ammerland sind folgende stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter vorgeschlagen worden:

Mitglied: Frau Margrit Loechel, Westerstede
 Frau Katja Waldschmidt, Rastede

Stellvertreter/in: Frau Angela van Lengen, Apen

Von den anerkannten Trägern der Jugendarbeit sind folgende stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter vorgeschlagen worden:

Mitglied: Frau Natascha Börgers

Name

Stellvertreter: Name

Name

A) Beratende Mitglieder:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach Landesrecht unter Berücksichtigung der Satzung des Jugendamtes weitere Mitglieder mit beratender Stimme an. Wer dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied auf jeden Fall angehören muss, regelt § 4 (1) und § 4 a (1) Nds. AG SGB VIII, das sind:

1. Kraft Amtes:

- Amtsleiter/in des Jugendamtes
- Kreisjugendpfleger/in

2. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages von der unteren Schulbehörde benannt:

- eine Lehrkraft

3. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Präsidenten des Landgerichts benannt:

- ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in

4 Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt:

4.1 - Vertreter/in der Ev. Kirche

4.2 - Vertreter/in der Kath. Kirche

4.3 - Vertreter/in jüdische Kulturgemeinde (soweit sie besteht)

4.4 - Elternvertreter/in oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte

4.5 - Kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrende Frau

4.6 - Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

4.7 - Vertreter/in aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen

Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Für die vom Kreistag zu wählenden beratenden Mitglieder sind folgende Vorschläge eingegangen:

zu 2.: Frau Petra Janzing, OBS Edeweicht

zu 3.: Herr Richter am Amtsgericht Staubwasser

zu 4.1: Herr Regionalreferent Johannes Maczewski,
Lange Straße 6, 26160 Bad Zwischenahn

zu 4.2: Herr Dietmar Biniasz,
Norderstraße 11, 26655 Westerstede

zu 4.3: Name, (soweit erforderlich)

zu 4.4: Herr Jörg Busch, Kita-Leitung Friedrichsfehn
Am Tannenkamp 3, 26188 Edeweicht-Friedrichsfehn

zu 4.5: Frau Anja Kleinschmidt
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Ammerland

zu 4.6: Frau Ute Fründt,
Deutsch-Ausländischer freundschaftsverein Ammerland e. v.

zu 4.7: keine Benennung

Der Sozialausschuss wie auch der Verfassungs- und Personalausschuss des Nieders. Landkreistages haben die Frage der Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss thematisiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter nach spezialgesetzlicher Regelung erfolgt (§ 71 Abs. 1 SGB VIII). Hinsichtlich der Stellvertretung ist die Regelung dahingehend zu verstehen, dass ein namentlich zuzuordnender Vertreter oder eine namentlich zuzuordnende Vertreterin für das ordentliche Mitglied zu bestellen ist. Eine Verfahrensweise, wie sie in § 75 Abs. 1 NKomVG für den Kreisausschuss geregelt ist, wonach Vertreterinnen oder Vertreter von Kreistagsabgeordneten, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, sich untereinander vertreten, kann nicht zum Zuge kommen.

Eine namentliche Festlegung der Stellvertretungen ist somit erforderlich.

Schulausschuss

Gemäß § 110 Nieders. Schulgesetz setzt sich der Schulausschuss aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen/Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen.

Dem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.

In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil. Die Abgeordneten des Kreistages des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

Der Kreistag beruft die zusätzlichen Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe/Organisation. Es liegen folgende Vorschläge vor:

Lehrervertreter/in der Berufsbildenden Schulen:

Mitglied: Johannes Robke

Ersatzmitglied: Uwe Behrens

Vertreter/in der Erziehungsberechtigten (Kreiselternrat):

Mitglied: Ines Rospino

Ersatzmitglied: Matthias Nee

Schülervertreter/in der Berufsbildenden Schulen:

Mitglied: Maybritt Kreikenbohm

Ersatzmitglied: NN

Vertreter/in der Arbeitnehmerorganisation:

Mitglied: Claudia Janßen-Menkhaus

Ersatzmitglied: Tammo Fiebig

Vertreter/in der Arbeitgeberorganisation:

Mitglied: Holger Ukena

Ersatzmitglied: Susanne Joswig

Sozialausschuss

Der Kreistag muss vor der Benennung von beratenden Mitgliedern beschließen, dass der Ausschuss um beratende Mitglieder ergänzt werden soll. Erst danach ist ein Beschluss über die namentlich zu benennenden Mitglieder vorzunehmen.

In der vorigen Wahlperiode gehörten dem Sozialausschuss beratende Mitglieder folgender Institutionen an (ohne Stimmrecht):

- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (2 Mitglieder)
- Seniorenbeirat (1 Mitglied)
- Behindertenbeirat (1 Mitglied)

Es liegen folgende Vorschläge vor:

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände:

Mitglieder:	Anna Pfeiffer	Stellvertreter/in:	Matthias Benken
	Sabine Gräper		Sandra Genscher

- Behindertenbeirat:
- Seniorenbeirat:

Anmerkung:

Soweit die zusätzlichen Mitglieder für die Ausschüsse noch nicht benannt sind, werden die Vorschläge - soweit möglich - bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages nachgereicht. Ansonsten ist eine erneute Beratung in einer der folgenden Kreistagssitzungen vorzusehen.